

# Fischereiorordnung für das Angeln im Elbe-Seitenkanal (ESK)



1. Gefangene Fische müssen tierschutzgerecht behandelt und vorsichtig vom Haken gelöst werden. Untermaßige, geschonte oder geschützte Arten sowie Fische außerhalb des Entnahmefensters (siehe Punkt 7) sind sofort schonend zurückzusetzen. Als Landehilfe ist möglichst ein gummierter Kescher oder Spundwandkescher zu verwenden. Daneben ist die Nutzung einer angefeuchteten Landematte oder Scale/Maßband-Matte Pflicht. Gaffs und Fischgreifer sind nicht erlaubt. Fischereirechtlich entnehmbare Fische dürfen zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung objektiv nicht möglich ist.

2. Das Angeln mit lebendem Köderfisch sowie das Hältern oder Mitführen lebender Köderfische ist untersagt. Darüber hinaus ist jede Lebend-Entnahme oder Lebend-Besetzen von aquatischen Lebewesen aus oder in den ESK untersagt.

3. Fische, die Mindestmaße oder Schonzeiten haben oder nach § 2 der Niedersächsischen Binnenfischereiorordnung ganzjährig geschützt sind, dürfen nicht als Köder verwendet werden.

4. Der Fang ist ausschließlich für den Eigenbedarf bestimmt. Handel, Tausch oder Verkauf gefangener Fische ist verboten.

5. Regelungen während der Zanderschonzeit: Vom 1. März bis 15. Mai sind folgende Angelmethoden verboten:

Angeln mit einem toten Köderfisch oder Fischfetzen | Spinnfischen (alle bewegten Methoden, inkl. Finesse-Techniken).

**Im Laichschongebiet von der Elbmündung bis zum Schiffshebewerk Lüneburg-Scharnebeck gilt dieses Verbot vom 1. März bis erweitert 31. Mai.**

6. **Schonzeiten:** Hecht: 1.2.-15.5. | Zander: 1.3.-15.5.

Für alle anderen Arten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 4 Nds. Binnenfischereiorordnung.

7. **Mindest-/Maximalmaße / Entnahmefenster:** Karpfen: 40 cm | Aal: 50 cm | Hecht: 50 cm | Quappe 35 cm | Zander-Entnahmefenster: 45-75 cm | Maximalmaß Flussbarsch: 40 cm | Zander, die kleiner als 45 cm oder größer als 75 cm sind, sowie Barsche über 40 cm müssen schonend zurückgesetzt werden. Zurückgesetzte große Zander und Barsche sind in der Fangstatistik zu dokumentieren. Für alle weiteren Arten gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 3 Nds. Binnenfischereiorordnung).

8. **Fangbegrenzungen:** Pro Angeltag dürfen höchstens 2 Zander (45-75 cm) und 5 Aale (ab 50 cm) entnommen werden.

9. **Fangstatistik:** Jeder Angeltag ist **vor** Angelbeginn mit Datum einzutragen.

- Jeder entnommene Fisch wird direkt nach tierschutzgerechter Tötung mit Datum, Art und Länge dokumentiert - in der Papier- oder der digitalen Angelkarte.
- Spätestens nach Ende der Angel-Erlaubnis müssen die Fänge entsprechend unter [www.hefish.com](http://www.hefish.com) eingetragen werden.
- Auch ohne Fang ist eine Leermeldung erforderlich: Datum Angel-Tag eintragen, dann „kein Fang“ auswählen.
- Alternativ ist die Meldung per E-Mail ([info@lfv-weser-ems.de](mailto:info@lfv-weser-ems.de)) oder auf dem Postweg an den Angelfischerverband

im LfV Weser-Ems (Mars-la-Tour-Str. 4, 26121 Oldenburg) möglich.

Bei fehlender oder vorsätzlich falscher Fangmeldung kann der Angelfischerverband im LfV Weser-Ems (AFV) eine zukünftige Fischereierlaubnis verweigern.



## 10. Besondere Vorschriften

- Das Uferbetretungsrecht gilt ausschließlich für Inhaber des Erlaubnisscheins.
- Vegetation, Böschungen, Steine und Uferbefestigungen dürfen nicht beschädigt werden.
- Das Entfernen der Ufersteine ist verboten. Mit den Steinen dürfen keine Angelgeräte befestigt oder beschwert werden. Rutenständer - vorzugsweise Rodpods oder Dreibeine sowie Einzel-Rutenständer - dürfen genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht in die Uferböschung eingetrieben werden. Ein normales "in den Boden stecken" ist erlaubt. Es sind nur Schirme, ohne den Schirmständer in den Boden zu treiben, oder so genannte Rainshelter (ohne Schirmständer) erlaubt.
- Müll, Angelschnüre, Haken sowie das Einwerfen von Steinen oder Gegenständen ins Wasser sind verboten.
- Angelplätze sind sauber zu halten. Müll ist mitzunehmen. Jegliche Schnüre dürfen nicht liegen gelassen werden.
- Offenes Feuer ist verboten. Zelten nur auf ausgewiesenen Campingplätzen, Parken nur auf zugelassenen Flächen.
- Der Leinpfad am Kanal darf nicht befahren werden.
- Eisangeln ist nicht gestattet.
- Drohnen-Flüge sind untersagt.
- Anweisungen der Beschäftigten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sind zwingend zu befolgen.
- Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle verursachten Personen- und Sachschäden selbst. Der Pächter, der AFV im LfV Weser-Ems e.V., ist von allen Haftungsansprüchen freigestellt.

## 11. Angel-Papiere und Fischereiaufsicht:

Beim Angeln im Elbe-Seitenkanal sind nachfolgend aufgeführte Papiere zwingend mitzuführen:

- Fischereierlaubnisschein Elbe-Seitenkanal
- Fischereischein oder Nachweis über die Fischerprüfung sowie Bundespersonalausweis
- gültiger Mitgliedsausweis Anglerverband Niedersachsen (AVN) mit aktueller Jahresmarke | bei vergünstigten Angelkarten für Mitglieder des Angelfischerverbands Weser-Ems (AFV) und Anglerverband Hamburg (AV HH): Jahresmarke/Schein Anglerverband Hamburg oder gültige Angelerlaubnis eines Mitgliedsvereins des Angelfischerverbands Weser-Ems sowie DAFV-Verbandsausweis (Sportfischerpass oder digitaler DAFV-Ausweis).

Diese Dokumente sind Polizeibeamten, Fischereiaufsichtsbeamten, bestellten Fischereiaufsehern, Mitarbeitern des fischereikundlichen Dienstes und den Beauftragten des Angelfischerverbandes im LfV Weser-Ems vorzulegen.

12. **Sanktionen:** Verstöße gegen die Fischereiorordnung oder gegen die Auflagen der Erlaubnis können zu:

- sofortigem Entzug des Erlaubnisscheins,
- vorübergehendem oder dauerhaftem Angelverbot
- sowie straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

### Besondere Regelungen für Jugendliche

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur im Rahmen der Vorbereitung auf die Fischerprüfung und unter Aufsicht einer geeigneten Person (mindestens 18 Jahre, bestandene Fischerprüfung, gültige ESK-Erlaubnis) angeln. Jugendliche dürfen sich nicht von der Aufsichtsperson entfernen. Der erwachsene Erlaubnisschein-Inhaber übernimmt den tierschutzgerechten Umgang und trägt alle gefangenen Fische in seine Fangstatistik ein. Der Erlaubnisschein-Inhaber und der Jugendliche dürfen gemeinsam mit maximal 3 Angelruten das Ansitzangeln ausüben. Fürs Spinnfischen gilt: Der Erlaubnisschein-Inhaber und der Jugendliche dürfen jeweils nur mit einer Spinnrute angeln.

